

ein. Er ergänzt die gekürzten Darlegungen
des Herrn Krusch durch Vorlegung der Ergeb-
nisse, zu denen v. Schwers bei Beurteilung
der Krammerschen Ausgabe gelangt ist. Auch
der Referent ist überzeugt, dass Krammers
Klassifizierung der Handschriften verfehlt,
dass also die Rezension B nicht aus der
Rezension A abgeleitet ist. Auch er hält
die Einwände für berechtigt, die gegen Kram-
mers sprachliche und technische Qualifi-
kation erhoben worden sind. Krammers Aus-
gabe ist unbrauchbar, weil ihre Grundlegung
an methodischen Fehlern, an unbewiesenen
Hypothesen und überaus künstlichen Schluss-
folgerungen, sowie an zahlreichen Missver-
ständnissen sprachlicher und sachlicher
Art leidet. Was gegen Krammer vorge-
bracht worden ist, kann sicherlich durch
weitere Ausschüttungen ergänzt werden; z.
B. ist die Zeitangabe von A 3 nicht aus-
schliesslich die offizielle Datierung der
sippinischen Kanzlei, sondern auch in an-
dern Urkunden jener Zeit anzutreffen - so-
mit fallen alle von Krammer auf der un-
richtigen Prämisse aufgebauten phantastischen
Schlussfolgerungen. Nicht alles, was gegen
Krammer vorgebracht worden ist, hebt